

# SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

## Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Gas)<sup>1</sup>

<b>Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung</b>	<b>Netto in €</b>	<b>Brutto<sup>2</sup> in €</b>
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Absperr-einrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten):		
- Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrver-suche <sup>3</sup> :	82,93	-
- Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten <sup>4</sup> der SÜC mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation nach TRGI, im Rahmen derer die Gasgeräte zugänglich sein müssen:	149,09	177,42
- Für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten <sup>4</sup> der SÜC:	275,63	328,00
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des An-schlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Ter-min:	55,28	65,78
Bei Stornierung des Sperrauftrages <sup>3</sup> :	82,93	-
Sperrankündigung (pauschal) <sup>3</sup> :	10,60	-
Je SÜC-Monteurstunde:	70,10	83,42

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Transportkunden (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

<sup>1</sup> Gültig ab 1. Januar 2025

<sup>2</sup> Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>3</sup> Diese Beträge sind nicht steuerbar.

<sup>4</sup> Mo. bis Do. 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

# SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

Seite 2

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten<sup>3</sup> der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.